

Nun kann dies nicht heißen, der Staat sei völlig frei, die Bedingungen so zu definieren, daß private Minderheitenschulen völlig ausgeschlossen werden könnten. Die Vorgabe etwa, Unterricht dürfe generell nur in der nationalen Amtssprache erteilt werden, wie dies einige auf nationale Homogenität fixierte Staaten immer noch tun, mißachtet eindeutig die legitimen Belange der Minderheit. Umgekehrt wird der nationale Schulgesetzgeber aber in seinen Anforderungen an Lehrplan und Schulorganisation vorschreiben dürfen, daß zwingend die nationale Amtssprache zu lehren sei, wohl auch, daß zumindest ein Teil des Unterrichts in der nationalen Amtssprache zu erteilen sei.

Das in der Praxis schwierigste Problem minderheitenspezifischer Privatschulsysteme wurde dabei noch gar nicht erwähnt: Der Betrieb von Privatschulen kostet Geld, im Zweifel sogar sehr viel Geld. Nur die wenigsten Minderheiten werden von sich aus über die Ressourcen verfügen, ein ausgebautes eigenes Schulwesen selbst zu finanzieren. Gerechtigkeitserwägungen legen dann schnell die Forderung nach staatlicher Finanzierung, und sei es nur partieller Subventionierung, eines minderheitenspezifischen Schulsystems nahe. Die Minderheit wird sich darauf berufen, sie trage mit ihrem Steueraufkommen zur allgemeinen Finanzierung des Bildungswesens bei, dann müsse ihr auch aus dem allgemeinen Mittelaufkommen ein angemessenes Schulwesen finanziert werden. Angemessen aber sei auf Dauer nur ein Schulsystem, das die Sprache der Minderheiten zum Lehrgegenstand wie partiell auch zum Lehrmedium macht (zum Problem der staatlichen Finanzierung von Privatschulen vgl. Marauhn 1994, 423 ff.).

Die Staaten tun sich schwer mit diesem Schritt zur Staatsfinanzierung des privaten Minderheitenschulwesens. Die Bundesrepublik ist einer der wenigen Staaten, der sich dazu durchgerungen hat, die oben dargestellte Argumentation ernst zu nehmen und die privaten Minderheitenschulen mit Zuschüssen zu finanzieren, die den Finanzierungssätzen staatlicher Schulen entsprechen – so der Fall der von privaten Trägervereinen betriebenen Schulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein (siehe dazu Hahn 1993, 91 f.).

In vielen Staaten bestehen ideologische Vorbehalte (oder auch rechtliche Schranken) gegen eine derartige Förderung des Privatschulwesens. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen werden dann nötig, am besten aus der unmittelbaren Kontrolle der zentralen nationalen Schulbehörden ausgegliederte Organisationsformen, denn zentrale Kultusbükratien neigen dazu, alles Abweichende, und dazu gehört eben die Pflege der Minderheitensprachen, zu behindern, solange es irgend geht. Im Raum der ehemaligen Donaumonarchie und im Baltikum ist hierfür das Institut der Personalautonomie bzw. Kulturautonomie entwickelt worden, bei der die Minderheitenangehörigen in einer öffentlich-rechtlichen Personalkörperschaft organisiert werden (zur Personalautonomie siehe Kimminich 1985, 191 ff.; Pernthaler 1986, 55 f.; von Studnitz 1993, 24 f.). Die internen Willensbildungsstrukturen dieser Körperschaft werden über